

Titel der Drucksache:

Dringliche Anfrage - Zunehmende
Beschwerden über parkende Touristenbusse
mit laufenden Motoren

Drucksache

2770/17

öffentlich

Beratungsfolge	Datum	Behandlung
Stadtrat	20.12.2017	öffentlich

Anfrage nach § 9 Abs. 2 GeschO

Anfrage

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

bereits im April 2016 habe ich eine Anfrage zum Thema "Parkende Touristenbusse mit laufenden Motoren" gestellt (DS 0590/16).

Sie teilten uns damals mit, dass es sich zwar um Aufgaben aus dem übertragenen Wirkungskreis handelt, der Stadt jedoch die Hände nicht gänzlich gebunden sind. Schließlich wurde den Gemeinden "Durch § 2 Abs. 1 der Thüringer Verordnung über Zuständigkeiten für die Verfolgung und Ahndung von Verkehrsordnungswidrigkeiten (VOWi-ZustV,TH) (...) die Verfolgung und Ahndung von geringfügigen Verkehrsordnungswidrigkeiten nach § 24 StVG, die im ruhenden Verkehr festgestellt werden, übertragen."

Weiter führten Sie aus: "Der Gesetzgeber hat im § 30 Abs.1 Satz 2 1. HS StVO normiert, dass es insbesondere verboten ist, Fahrzeugmotoren unnötig laufen zu lassen. Verstöße werden gemäß § 49 Abs. 1 Nr. 25 StVO im Sinne des § 24 Straßenverkehrsgesetzes als Ordnungswidrigkeit verfolgt. So auch durch die zuständigen Behörden in der Landeshauptstadt Erfurt. Aufgrund der gesetzlichen Regelung bedarf es hier keiner zusätzlichen Beschilderung/Hinweise."

Wir haben Ihre Antwort so verstanden, dass die Mitarbeiter*innen des Ordnungsamtes in dieser Sache zuständig sind. Im Rahmen der Überwachung des ruhenden Verkehrs müsste diese Kontrollaufgabe relativ einfach durchzuführen sein.

Leider häufen sich auch dieses Jahr mit Beginn des Weihnachtsmarktes die Beschwerden der Erfurter*innen über zahlreiche Reisebusse, deren Motoren während der Standzeit einfach weiter laufen. Dieses rechtswidrige Verhalten der Busfahrer*innen erhöht völlig unnötig die Luftbelastung für die Bevölkerung.

Vor diesem Hintergrund habe ich folgende Fragen:

1. Anlehnend an Ihre Beantwortung der DS 0590/16 frage ich Sie, inwieweit Mitarbeiter*innen des Ordnungsamtes das beschriebene Fehlverhalten protokollieren und sanktionieren (Im Rahmen der Überwachung des ruhenden Verkehrs müsste diese Kontrollaufgabe relativ einfach durchzuführen sein.)?
2. Wie viele Bußgeldverfahren wurden in den letzten 5 Jahren gegen Busfahrer*innen eingeleitet wurden, weil sie die Motoren im Stand haben weiterlaufen lassen?
3. Wie hoch ist die Chance, aufgrund von privaten Anzeigen /Hinweisen flexibel oder unverzüglich reagieren zu können, um den gemeldeten Vorfall zu prüfen?

Anlagenverzeichnis

12.12.2017, gez. i. A. Kosny

Datum, Unterschrift